

Satzung des Wintersportvereins Schömberg e.V.

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung wie in weiteren Formulierungen des WSV Schömberg e.V. auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Hauptsatzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 07. Juni 1973 in Schömberg gegründete Wintersportverein führt den Namen „Wintersportverein Schömberg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in 75328 Schömberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw, VR 166, am 12. Oktober 1973 eingetragen worden.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., Mitgliedsnummer 05-120, der zuständigen Landesfachverbände und des Deutschen Volkssportverbandes, Mitgliedsnummer 1101.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Amateursportes, insbesondere des Wintersports, Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 – 68 AO 19977.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Vereinsämter und Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in der Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich bei der Mitgliederverwaltung einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Recht der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Beitrag

1. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet und haben Jahresbeiträge zu bezahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder sowie Wehrpflichtdienst und Zivildienst leistende Mitglieder haben Anspruch auf Beitragsminderung.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Begleichung sollte möglichst durch einen Abbuchungsauftrag erfolgen. Kosten einer eventuellen Beitreibung von rückständigen Beiträgen gehen zu Lasten des Schuldners.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 10 Außerordentlicher Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 9 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Austritt

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsadresse zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluß

1. Durch den Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens zwei - drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluß muß von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt werden.

Ausschließungsgründe sind zum Beispiel:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung, § 9 Abs. 4.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen diesen Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 14 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Mitarbeiterkreis,
 - c) der Vorstand:

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung:
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der amtlichen Gemeindezeitung für Schömberg mit Ortsteilen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen., Im Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist dieser Punkt abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei - dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltung werden nicht als nein gewertet.
8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

zwei - dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

10. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung mit ein - drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß geheim abgestimmt wird.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Referent der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Platz-, Haus- und Gerätewarte.
2. Der Mitarbeiterkreis behandelt aktuelle sportliche Themen und genehmigt den Haushaltsplan.
3. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 15 sinngemäß.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in, dem/ der Geschäftsführer/in, dem/ der Mitgliedsverwalter/in, dem/ der Jugendleiter/in und drei Vertretern der Abteilungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung oder bei Befangenheit des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der/ die Schatzmeister/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
4. Der/ die Geschäftsführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen muß er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.
5. Der/ die Mitgliedsverwalter/in registriert Ein- und Austrittsmeldungen, erstellt Statistiken, ist zuständig für Inkasso und alle weiteren Aufgaben der Mitgliedsverwaltung.
6. Der/ die Jugendleiter/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendlichen gewählt (entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 15 der Satzung. Der/ die Jugendleiter/in betreut die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er hat ihre besonderen Interessen zu vertreten. Von den Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Jugendleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsleitern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt soweit Wahlen stattfinden.
8. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelungen von Mitgliedern.

10. Der/ die 1. Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/ die Geschäftsführer/in, der/ die Mitgliedsverwalter/in und der/ die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 19 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendsprecher und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, soweit Wahlen erforderlich sind. Der Jugendsprecher wird von der Jugend der Abteilung gewählt. Für die Einberufung gilt die Einberufungsvorschriften des § 15 der Satzung entsprechend.
4. Die Abteilungen können auf der Grundlage der Finanzordnung selbständig über ihre Mittel verfügen.

§ 20 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der/ die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 21 Platz-, Haus- und Gerätewarte

1. Die Platz-, Haus- und Gerätewarte haben die Instandhaltung und Wartung der Außenanlagen zu überwachen.
2. Sie haben die Instandhaltung und Wartung des Vereinsheimes einschließlich der Einrichtung und des Inventars zu überwachen.
3. Die Geräte, vor allem die Sportgerät, müssen sie zum Ende jedes Geschäftsjahres inventarisieren.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Hauptkasse des Vereins sowie die Abteilungskassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 23 Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuß gebildet. Dieser tagt unter ihrem zuständigen Leiter und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendleiter
 - b) drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind (siehe Jugendordnung).
2. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzung der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 24 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Platz-, Haus- und Gerätewarte, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Haftpflicht

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Der Verein hat über den Württembergischen Landessportbund eine Sportversicherung abgeschlossen; diese umfaßt:
Sport - Unfall-,
Sport - Haftpflicht-,
Sport - Vermögensschaden - Haftpflicht-,
Sport - Vertrauensschaden-,
Sport - Reisegepäck-,
Sport - Kranken-,
Sport - Rechtsschutz-Versicherung.
3. Bei der Verwaltungs - Berufsgenossenschaft besteht eine gesetzliche Unfallversicherung für unentgeltlich tätige Platzwarte und Hauskassierer sowie unentgeltlich oder nebenberuflich gegen Entgelt tätige Übungsleiter.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei - vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von zwei - dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei - vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde 75328 Schömburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, verwenden muß.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister, Amtsgericht Calw, anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.04.2010 beschlossen. Hiermit erlischt die in der Mitgliederversammlung vom 01. Oktober 1993 beschlossene Satzung.

1.Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender